

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12.05.2023

Nr. 20

2023

Inhalt:

- 62 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität am 16.05.2023
- 63 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Entwurf einer Anordnung gegenüber der Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching für den Betrieb einer Anlage zum katalytischen Spalten
- 64 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- 65 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
- 66 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Errichtung von drei freistehenden, transportablen Holzmodulen für Außengastronomie der Altmühlau (mit Freischankfläche u. Spielplatz)
- 67 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Gaimersheim (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 62 Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität am 16.05.2023

Am **Dienstag, 16.05.2023**, um **17:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine **Sitzung des Ausschusses für ÖPNV und Mobilität** mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Bericht zur Einführung der Schnellbuslinie X90
- 2 VGI-Tarifanpassung zum 1. August 2023
- 3 Sachstandsbericht zu aktuellen Themen
- 4 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 09.05.2023

- 63 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Entwurf einer Anordnung gegenüber der Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eessostr. 1, 85092 Kösching für den Betrieb einer Anlage zum katalytischen Spalten**

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i. V. mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist das Landratsamt Eichstätt zuständige Behörde für die immissionschutzrechtlich genehmigte Anlage zum katalytischen Spalten der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH. Bei der Anlage, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, soll aufgrund nicht abwendbarer Verzögerungen bei der Fertigstellung der sich im Bau befindlichen Rauchgasentschwefelungsanlage die mit Bescheid vom 04.04.2019, Geschäftszeichen Sg. 44 Az. 1711 – 1760026 bis zum 31.10.2023 befristete Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen bis zum 31.05.2024 verlängert werden. Der Entwurf der Anordnung ist nach § 17 Abs. 1a und 1b BImSchG öffentlich bekannt zu machen: Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs der geplanten Anordnung lauten wie folgt:

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

Änderungsbescheid:

1. Der Bescheid vom 04.04.2019, Geschäftszeichen Sg. 44 Az. 1711 – 1760026 wird wie folgt geändert:

1.1 In Ziffer 1. wird das Datum „31.10.2023“ durch das Datum „31.05.2024“ ersetzt.

1.2 In Ziffer 2. wird das Datum „31.10.2023“ durch das Datum „31.05.2024“ ersetzt.

1.3 In Ziffer 5.1.1 wird unter 1) das Datum „01.11.2023“ durch das Datum „01.06.2024“ ersetzt.

2. Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Entwurf der Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 21.06.2023 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 22.05.2023 bis einschließlich 21.07.2023, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Pickl
Regierungsrätin

64 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

Antragsteller: Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH,
Essostr. 1,85092 Kösching
Anlage: Raffinerie
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer
alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage
(AWE) zur Wasserstofferzeugung
Standort: Essostr. 1, 85092 Kösching

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer alkalische-Wasser-Elektrolyseanlage (AWE) zur Wasserstofferzeugung gestellt. Dies bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von Montag, 22. Mai 2023 bis einschließlich Mittwoch, 21. Juni 2023 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, sowie beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens ein Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist beim Landrat-

samt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist beginnt demnach am Donnerstag, den 22. Juni 2023 und endet am Freitag, den 21. Juli 2023 (24.00 Uhr). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die Erörterung der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Dienstag, 8. August 2023 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, 3. OG, Zimmer-Nrn. 3008 - 3010 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 10.05.2023
Landratsamt Eichstätt

Pickl
Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis:

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

65 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

Antragsteller: Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH,
Essostr. 1, 85092 Kösching
Anlage: Raffinerie
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Wasserstofferzeugung
Standort: Essostr. 1, 85092 Kösching

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Erdölraffinerie nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb einer Polymer-Elektrolyt-Membran (PEM)-Elektrolyseanlage zur Was-

serstofferzeugung gestellt. Dies bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von Montag, 22. Mai 2023 bis einschließlich Mittwoch, 21. Juni 2023 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, sowie beim Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens ein Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist beginnt demnach am Donnerstag, den 22. Juni 2023 und endet am Freitag, den 21. Juli 2023 (24.00 Uhr). **Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.** Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die Erörterung der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am Dienstag, 8. August 2023 um 10.00 Uhr im Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, 3. OG, Zimmer-Nrn. 3008 - 3010 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 10.05.2023
Landratsamt Eichstätt

Pickl
Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis:

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

66 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Verfahren Errichtung von drei freistehenden, transportablen Holzmodulen für Außengastronomie der Altmühlau (mit Freischankfläche u. Spielplatz)

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Baugenehmigung vom 10.05.2023 hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

Für das o.g. Vorhaben wird eine Änderungs(bau)genehmigung erteilt.

Die hierfür erforderliche(n) Abweichung(en) nach Art. 63 Abs. 1 BayBO werden zugelassen

von Art. 6 Abs. 4, 5 BayBO hinsichtlich der Überlagerung zwischen den Modulen zugunsten einer kompakteren Stellweise

von Art. 47 BayBO hinsichtlich der erforderlichen Stellplätze zugunsten eines Verzichts wegen besonderer Umstände.

Die Erlaubnis(se) nach Art. 6 DSchG sind mit umfasst.

Die wasserrechtl. Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG wird erteilt.

Dem liegen vor allem die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen vom 14./23.12.2022 sowie 14.03.2023 zugrunde.

[es folgt Kostenentscheidung u. Nebenbestimmungen/Auflagen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

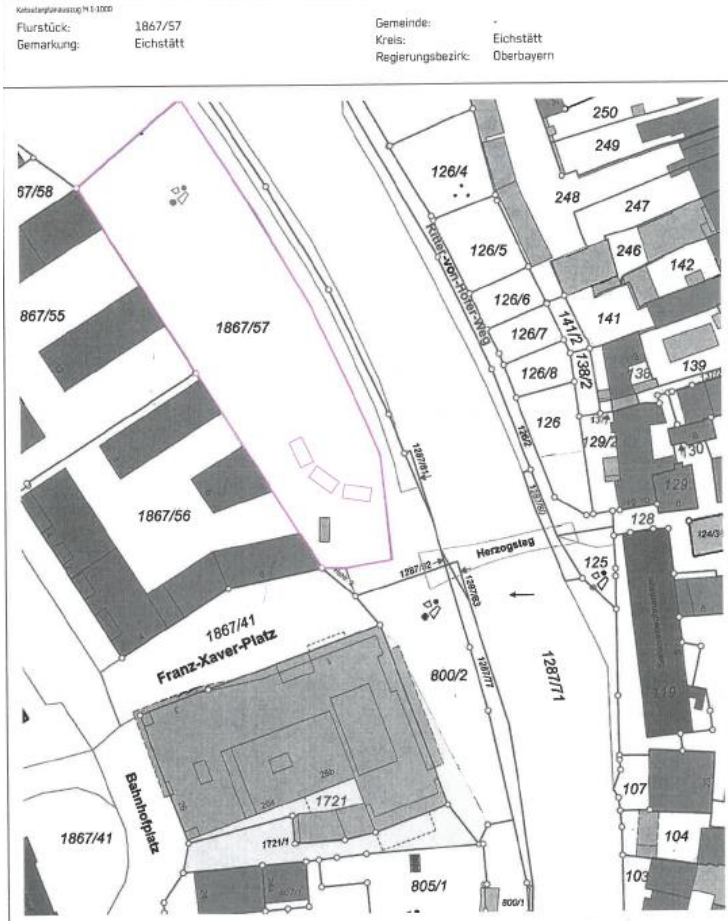
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens entfaltet keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB). Mit den Bauarbeiten darf in diesem Falle begonnen bzw. fortgefahren werden, auch wenn ein Dritter gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhebt. Auf Antrag kann die erlassende Behörde (Stadt Eichstätt) oder das Gericht in der Hauptsache (s.o.) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie ggf. aktuelle Hinweise zu Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel-Nr. 08421-6001-191 /-192/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 10.05.2023 gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

b.w.!



Bekanntmachungen anderer Behörden



Markt Gaimersheim

67 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Gaimersheim (Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen)

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 26. April 2023 die o.g. Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Ab dem 11. Mai 2023 liegt die Satzung während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, Marktplatz 3 in Gaimersheim (Zimmer Nr. 17) zur Einsicht aus.

Gaimersheim, 09.05.2023
 gez. Andrea Mickel
 Erste Bürgermeisterin